

Satzung der Prader Willi Syndrom Vereinigung Deutschland e.V.

§ 1 Namensgebung

Der Verein führt den Namen „Prader Willi Syndrom Vereinigung Deutschland“ mit dem Zusatz e.V. nach der Eintragung. Er hat seinen Sitz in Gronau und ist in das Vereinsregister eingetragen worden.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein dient als Vereinigung von Menschen, die selbst oder deren Angehörige an dem Prader-Willi-Syndrom erkrankt sind, und denen, die sich mit der Behandlung und Therapie dieser Erkrankung beschäftigen. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Aufgaben

Die Prader-Willi-Syndrom Vereinigung Deutschland e.V. wird

- a) Informationen über die Art der Erkrankung, deren Diagnose und Behandlung an alle Interessierten verbreiten,
- b) Rat und Unterstützung den Betroffenen in allen Lebensbereichen gewähren,
- c) Projekte zur Verbesserung der Therapiemaßnahmen fördern,
- d) Maßnahmen, die direkt oder indirekt den Zielen dienen, ergreifen,
- e) Aufklärung der Öffentlichkeit über die Probleme der am Prader-Willi-Syndrom erkrankten Personen leisten,
- f) die Errichtung und Erhaltung von Wohngruppen und Wohneinrichtungen für am Prader-Willi-Syndrom erkrankte Personen fördern und unterstützen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person, sowie juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand. Vorstandsmitglieder der Prader-Willi-Syndrom Vereinigung Deutschland e.V. sind durch ihr Amt Mitglieder des Vereins.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erklärt wird und der nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig ist,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist und seit dem zweiten Mahnschreiben mindestens drei Monate verstrichen sind, ohne dass der Rückstand beglichen wurde. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- d) durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes nach Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) der Beirat.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sieben Personen, dem Vorsitzenden, vier stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer (Gesamtvorstand).
2. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand).
3. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind einzelvertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis sind die Stellvertreter verpflichtet, nur dann von ihrer Vertretungsbefugnis Gebrauch zu machen, wenn der Vorsitzende bzw. der oder die vorrangig zur Vertretung des Vereins beauftragten stellvertretenden Vorsitzenden verhindert sind. Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglied des Vertretungsvorstands sein.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen wählen.
5. Wiederwahl ist zulässig.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

- b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden.
 - c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
 - d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
 - e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
7. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden - auch in Eilfällen - spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet. Bei den Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll zu Beweiszwecken angefertigt.

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von einem Drittel der Mitglieder an den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Spätestens alle zwei Jahre soll eine Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Schriftführer nach entsprechendem Beschluss des Vorstandes mit einer Frist von zwei Wochen, schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen mindestens zwei Wochen vor Einberufung dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Jedes Mitglied hat eine Stimme das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Versammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Zu einem Beschluss, der die Änderung dieser Satzung enthält, ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes.
- c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags.
- d) Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags, sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
- f) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 9 Beirat

Der Beirat besteht aus bis zu zehn Mitgliedern. Die Mitglieder des Beirats werden von dem Vorstand für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes berufen. Bei den Mitgliedern des Beirates soll es sich um Personen aus Praxis, Wissenschaft und Forschung handeln, die über besondere Fachkenntnisse und Befähigungen des Prader-Willi-Syndrom betreffend verfügen.

Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich. Scheidet ein Mitglied des Beirates während seiner Amtsdauer aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied berufen.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten, insbesondere in fachlichen und organisatorischen Angelegenheiten, zu beraten. Die Mitglieder des Beirats regeln ihre Zusammenarbeit auf der Basis einer Geschäftsordnung, die der Beirat aufstellt. Der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes können an Beiratssitzungen teilnehmen.

§ 10 Finanzierung

Der Verein erhält seine Mittel aus Beiträgen und Spenden. Beiträge und Spenden dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Der Verein wird keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 11 Geschäftsjahr, Haushaltsplan

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben. Der Haushaltsplan ist die Grundlage der Geschäftsführung. Die vorhergesehenen Gesamtausgaben dürfen nur aufgrund eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes oder nur angesichts unabwendbarer Bedürfnisse überschritten werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, die mit einer Mindestfrist von einem Monat einzuberufen ist, mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins an die Regens-Wagner-Stiftung, Kardinal-von-Waldburg-Straße 1, 89407 Dillingen.

Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens des Vereins nach Auflösung dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.